Mittheilung des Senats
vom 4. Juli 1876.

1. Sedanfeier.

Da sich im Verlaufe der letzten Jahre der Jahrestag der Schlacht von Sedan immer allgemeiner im Deutschen Vaterlande als Nationalfesttag eingebürgert hat, so erachtet der Senat nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, diesen Tag ohne jährliche Wiederholung der deshalbigen gesetzlichen Bestimmung bis auf Weiteres für einen allgemeinen Feiertag zu erklären. Indem er nicht zweifelt, daß auch die Bürgerschaft hiemit einverstanden sein werde, ersucht er dieselbe, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen. Für die diesjährige Feier genehmigt er die Verwendung von ℳ. 3000 zu den Kosten und stellt hiervon dem Antrage der Bürgerschaft entsprechend, die Summe von ℳ. 2400 dem Comite für die Feier der Stadt Bremen zur Verfügung. Für die Folgezeit wird er die Finanzdeputation anweisen, einen Zuschuß von gleichem Betrage in das Jahresbudget aufzunehmen.

Gesetz, die Sedanfeier betreffend. Anlage

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Der zweite September, Jahrestag von Sedan, wird für einen allgemeinen Feiertag erklärt.

Beschlossen ꝛc.

2. Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. v. Mts. bei.

3. Schornsteinbau der Gasanstalt.

Die Baudeputation und die Deputation für die Gas- und Wasserwerke beantragen in nachstehendem gemeinschaftlichen Berichte eine Nachbewilligung von ℳ. 15,000 für einen Schornsteinbau, welcher keinen Aufschub gestattet. Nach Vernehmung der Finanzdeputation erklärt sich der Senat einverstanden mit diesem Antrage.

Deputationsbericht. Anlage.

Nach einem der Deputation für die Gas- und Wasserwerke von dem Director dieser Anstalt erstatteten Berichte hat sich der Schornstein 1 des Retortenhauses I schon seit einigen Jahren bedenklich nach einer Seite geneigt und noch im letzten Winter haben bedeutende Risse desselben reparirt werden müssen. Bei einer während der Sommerpause vorgenommenen Untersuchung ist aber ein viel schlechterer und gefahrdrohenderer Zustand, als vorausgesetzt war, gefunden worden. Es fehlt daher die erforderliche Sicherheit, um mit dem fraglichen Schornstein, dessen nur aus Ziegelmauerwerk bestehende Wandungen derart geschwächt sind und dessen Zustand ohnehin schon seit längerer Zeit so bedenklich ist, daß eine Erneuerung nur als Frage der Zeit betrachtet werden konnte, den Winterbetrieb zu unternehmen. Demzufolge hat die Deputation für die Gas- und Wasserwerke die sofortige Errichtung eines neuen Schornsteins beantragt und vorgeschlagen, den Neubau, um inzwischen den jetzigen Schornstein noch benutzen zu können, an einer andern Stelle (in dem sogen. Magazingebäude) ausführen zu lassen und zwar mit einer für 9 Oefen ausreichenden Leistungsfähigkeit, damit der Schornstein No. 2, welcher jetzt für 10 Oefen dienen soll, und wegen ungenügender Weite und Höhe erfahrungsmäßig diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermag, um 3 Oefen entlastet werden könne.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke ist mit diesem Antrage einverstanden und hat die Baudeputation ersucht, den erforderlichen Neubau durch ihre Beamten projectiren und ausführen zu lassen, zumal die Zeit und Arbeitskraft des Directors der Anstalt durch die noch zu vollendenden und die neuen technischen Anlagen und Betriebseinrichtungen neben den laufenden Geschäften gegenwärtig so vollständig in Anspruch genommen ist, daß nur unter Zuhülfenahme eines zu selbständiger Arbeit befähigten Bautechnikers, welcher dieser Deputation nicht zu Gebote steht, an eine auf die Oberleitung beschränkte Betheiligung des Directors zu denken wäre.

Die Baudeputation hat dem solchergestalt begründeten Wunsche gemäß unter Leitung des Oberbaudirectors, das beiliegende Project ausarbeiten lassen. In dem begleitenden Berichte des Architekten **Flügel** ist zur Erläuterung bemerkt:

„Der Schornstein erhält einen bis wenig über das zukünftige Magazindach hinausreichenden viereckigen Unterbau, der mit Werkstein abgedeckt wird und dann in den runden konischen Schaft übergeht. Der Schaft erhält einen einfachen wenig ausladenden Kopf mit einer Abdeckung aus Chamottsteinen. Damit die außerordentliche Glut, die in einem solchen Schornstein eintritt, dem Mauerwerk nicht schade, ist von dem äußeren Mantel ganz isolirt ein aus feuerfesten Steinen in feuerfestem Mörtel aufgeführtes Futter in ganzer Höhe des Schornsteins angeordnet und außerdem wird es beabsichtigt, zur Vermeidung von Rissen, Eisenringe in und um den äußeren Mantel zu legen. Wie gewünscht ist auf die Anbringung eines Blitzableiters Bedacht genommen. Steigeeisen lassen sich im Innern schon wegen der zu starken Hitze nicht anordnen, und hält der Director der Anstalt dieselben überall für überflüssig. Anlangend das Material, wird es sich empfehlen, die zu den Fundamenten nöthigen ca. 34,000 Backsteine vom Materiallager der Eisenbahndeputation zu entnehmen, die übrigen gewöhnlichen Backsteine bauseitig zu verdingen und die Chamottsteine durch die Gasanstalt zu beziehen."

Laut specieller Berechnung sind die Kosten des neuen Schornsteins auf ℳ. 15,000 veranschlagt.

Die beiden berichtenden Deputationen beantragen daher die nachträgliche Bewilligung dieses Betrags auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zur Verfügung der Baudeputation.

(gez.) **Pfeiffer.** (gez.) **Lahmann.** (gez.) **Lampe.** (gez.) **Chr. Arndt.**

4. Gesetz, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet.

Indem der Senat sich seine Erklärung über den Antrag der Bürgerschaft, eine Deputation zur Vorberathung eines hinsichtlich seines Zweckes der preußischen Kreisordnung vom 13. December 1872 und dem dazu gehörenden Regulativ vom 20. November 1873 entsprechenden Gesetzentwurfs niederzusetzen, sich vorbehält, tritt er im Uebrigen dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 28. v. Mts. bei und wird die Verkündigung des Gesetzes veranlassen.